Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 19

Artikel: Verordnung über Schulhausbauten im Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Verordnung über

Shulhausbauten im Kanton Aargau.

Regierungs= und Erziehungs= rath des Kantons Aargau haben folgende Berordnung über Schul= hausbauten erlassen, die auch für

Baumeifter anderer Rantone von Interesse sind:

E. WILL MER. X. A. JEDI

- 1. Das Schulhaus soll vor Allem aus der Schule dienen. Will dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so find die bezüglichen Lokale von den Unterrichtsräumen so viel als möglich zu trennen.
- 2. Gin Schulhaus soll auf einem trockenen ober trocken gelegten Plate, in freier, womöglich zentraler Lage erbaut werden.

Baupläte mit geräuschvoller, gefährlicher ober gesundheits= schäblicher Umgebung find nicht zulässig.

- 3. In unmittelbarer Umgebung bes Schulhauses ist ein ebener, trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen (Verordnung bes schweiz. Bundesrathes vom 16. April 1883) welcher auf jeden Turnschüler 8 Quadratmeter Flächenraum bietet.
- Gin Schulgarten in ber Nähe bes Schulhauses ist empfehlenswerth.
- 4. In möglichster Rähe des Schulhauses soll sich ein Brunnen befinden.

- 5. Der Massivbau verdient den Borzug vor andern Bauarten.
- 6. Die Schulzimmer follen gegen Often, Sübosten ober Süben, Zeichenfäle gegen Norben angelegt werben.
- 7. Das Gebäube soll wenn möglich unterkellert werden. Der Fußboden bes Erbgeschoftes ift wenigstens 0,60 Meter und bei nicht ganz günstigem Untergrund 1 Meter hoch über bas umgebende Terrain zu legen.

Die Auffüllung unter bem Fußboben foll nur aus trockenem Material bestehen.

8. Für Fundamente und Kellermauern sind harte, die Erdfeuchtigkeit nicht fortleitende Bausteine, mithin keine Sandsund Tufsteine zu verwenden.

Gegen das Gindringen aufsteigender Bobenfeuchtigkeit empfehlen sich folgende Maßregeln:

- a. Anbringen einer undurchdringlichen Schicht (Jolirschicht) auf Terrain= oder Sockelhöhe, eventuell in ganzer Auß= behnung der nicht unterkellerten Lokalitäten. Asphalt= parquetböden sind empsehlenswerth.
- b. Schnees und Regenwasser, sowie Abwasser bes Hauses muffen sorgfältig und direkt in geschlossenen Leitungen abgeführt werden.
- 9. Für ben Unterricht find nothwendig:
- a. Ein Lehrzimmer für jede Schulabtheilung.
- b. Gin Arbeitsichulzimmer, eventuell auch mehr.
- c. Ein Sammlungszimmer ober biesem Zweck entsprechenbe Glasschränke im Schulzimmer ober Borraum (Bang).
- d. Gin Turnlotal, wofür Rellerräume nicht zuläffig find.

10. Das Schulhaus soll wenigstens zwei Ausgänge haben. Die Hausthüre barf nicht unter 1,20 Meter breit angelegt werben; genügende Beleuchtung des Eingangs ist burch die Konstruktion zu ermöglichen.

Die Sauptgänge muffen hell und wenigstens 2,50 Meter breit fein.

11. Das Treppenhaus soll hell sein. Die Treppen bürfen nicht in einem Laufe, sondern mussen mit Ruheplätzen (Bobesten) auf halber Stockwerkshöhe bequem angelegt werden; gewundene und Wendeltreppen sind unstatthaft. Die Breite der Treppen darf nicht unter 1,20 Meter, die Stufenbreite nicht unter 0,25 Meter und die Stufenhöhe nicht über 0,17 Meter betragen.

Die Treppen sind mit sichern Geländern zu versehen; auf den Handlehnen sind vorstehende Knöpfe oder andere entsprechende Borrichtungen anzubringen. Treppen aus Stein sind wünschenswerth und werden für dreistöckige Schulhäuser gefordert.

Große Korridore und Vorplätze vor den Schulzimmern find für den Aufenthalt der Schüler bei ungünstiger Witterung während der Pausen nothwendig; sie enthalten Vorrichtungen zum Aufhängen von Kopfbedeckungen und so weiter, sowie zum Einstellen der Schirme.

12. Das Schulzimmer soll in Bezug auf Länge und Breite so angelegt werden, daß darin die nöthige Anzahl zweiplätziger Schultische zweckmäßig aufgestellt werden kann und daß jeder Platz gut beleuchtet ist.

Die lichte Höhe bes Schulzimmers soll nicht unter 3,50 Meter und die Bodenfläche per Schulkind nicht weniger als 1,20 Quadratmeter betragen.

13. Die Beleuchtung soll immer von links und soweit möglich von Often oder Sübosten stattsinden; daneben ist auch noch Beleuchtung von der Rückseite zulässig, von der rechten Seite aber nur ausnahmsweise zu gestatten; Lichtseinfall gegen den Blick der Schulkinder ist ganz unzulässig.

Bei freier Lage des Hauses genügt eine Fensterfläche, welche zur Bodenfläche im Berhältniß von 1:5 steht. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Gebäuden ist entsprechende Vermehrung der Fenstersläche nothwendig.

Die Fensterbruftung soll nicht zu niedrig sein und beren Sobe zwischen 0,80-1 Meter betragen.

14. Die Fenster sind möglichst nahe an die Dede zu führen. Wintersenster sind nothwendig. Innere und äußere Fenster sind mit Oblichtstügeln zu versehen, die mit Leichtigsteit g.öffnet werden können.

Mindestens die Hälfte sämmtlicher Oblichtslügel ist so einzurichten, daß je der innere und äußere Flügel mit einans der nach innen aufgeklappt werden können, wozu aufwerfens des Batentfischbandbeschläge empfohlen wird.

Sämmtliche Fenster mussen vollständig und zwar nach innen geöffnet werden können, die Fensterpfeiler mussen möglichst schmal gehalten werden.

Das Sonnenlicht soll burch hellfarbige Borhänge ober Storen abgehalten werden können.

- 15. Die Wände der Lehrzimmer muffen glatt verputt und mit einfarbigem, sanftem, hellgrauem, blaßgrünem ober lichtblauem Leimfarbanstrich versehen sein. Brusttäfel oder Hochtäsel sind anzubringen; Decken sind am besten weiß zu streichen.
- 16. Die Schulzimmerthüren sollen nicht unter 0,90 Meter breit und 2 Meter hoch sein; vorspringende Mauereden sind mit runbkantigem Winkeleisen zu verkleiben.
- 17. Der Fußboden soll aus schmalen Brettern ober Parquets bestehen. Im Parterre ist Asphaltparquetboden (Riemenböden mit Asphaltunterlage) zweckmäßig, wenn Unterfellerung fehlt.
- 18. Als Bestuhlung ist das zweiplätige System mit aufstlappbaren Tischblättern nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Mustern zu verwenden. Bei Umbauten darf aussnahmsweise auch die dreiplätige Schulbank Anwendung sinden.

Die Sigbank ist durch Schwellen mit dem Tisch fest ver-

In jedem Schulzimmer soll sich vorfinden: 1 Lehrpult, 1 verschließbarer Schrank, 1 Tisch, 3 Stühle, eine Anzahl Spucknäpfe, 1 Thermometer, 1 Kapierkorb, nebst den vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmitteln. Sehr wünschbar wäre auch das Vorhandensein einer Wanduhr.

- 19. Die Beheizung kleiner Schulhäuser geschieht am zweckmäßigsten und billigsten mit Defen, in großen Schulgebäuben kann Zentralheizung (Dampf- ober Warmwasserheizung) mit Bortheil angewendet werden. Mit der Heizung ift eine Bentilation zu verbinden.
- 20. In jedem Schulzimmer ist eine Borrichtung zum Baschen ber hande anzubringen, sofern teine Hauswafferversorgung vorhanden ist.

Bei größern Anlagen ift die Erstellung eines eigenen Baderaumes mit Einrichtung von warmen und kalten Douchen empfehlenswerth.

21. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Die Abtritte sollen womöglich auf der Kordseite und
wenn möglich in einem besondern Andau mit gut ventilirten Borplätzen in der Weise angebracht werden, daß die Abtrittgase weder Gänge, Treppenhäuser, noch Schulzimmer infiziren können.

Es find für die beiden Geschlechter gehörig getrennte Abstritte mit besondern Borplägen und Eingängen anzulegen; die Abschlußwände sind bis an die Decke zu führen.

Für die Knaben ist auf je 40 Schüler ein Abtritt mit einem Sitz und einem Pissoir, und für die Mädchen auf je 20 Schülerinnen ein Abtritt mit einem Sitz zu erstellen; ber Lehrer hat einen besondern Abtritt.

Abtritte für das gleiche Geschlecht sollen durch Scheibewände auf wenigstens 2,40 Meter Höhe von einander getrennt und vom Borplat auf ganze Stagenhölse abgeschlossen werden.

22. Abtrittanlagen mit Wafferspülung sind andern Gin= richtungen weitaus vorzuziehen.

Abfallröhren muffen aus glafirtem Thon ober Steingut, Schuffeln, und Biffoirschalen aus glafirtem Thon ober Borzellan beftehen. Die Abfallröhren sollen bis auf 0,50 Meter auf ben Grubenboden reichen und aufwärts als Dunstleitungen bis über das Dach geführt werden.

23. Abtrittgruben muffen ganz außerhalb bes Gebäubes verlegt und gut cementirt werben. Sie sollen waffer- und luftbicht und ficher verschlossen sein.

- 24. Jeber Abtritt soll eine Breite von minbestens 0,75 Meter und eine Länge von minbestens 1,50 Meter erhalten, die Sithöhen sollen je nach Erforderniß 0,30 bis 0,45 Meter betragen.
- 25. Die massiven Wände der Aborte sollen cementirt und mit einem Besenwurf versehen werden. Bei Massivbauten sind die Böben gewölbt zu erstellen und mit Asphalt ober Cement zu belegen.

Zum Austroknen des Holzes.

(Bon einem Brattifer.)

Alls theilweise Ergänzung betreffend die Erfahrung eines Handwerkers, durch Aufstellen seines Holzes zum Zwecke des Trocknens, diene hiemit eine andere Erfahrung.

Bei einem Versuche, nußbaumene Sesselsitze durch Biegen in geschweifte Form zu bringen, zu welchem Zwecke ich die vollständig hergerichteten geraden Sesselsitze in einem offenen, eisernen, zu diesem Zwecke hergestellten Gefässe zirka eine Stunde lang in siedendem Wasser hielt, erzeigten sich dieselben beim Herausnehmen geschmeidig, so daß ich sie leicht in die hergerichtete gußeiserne Form pressen konste. Dieselbe war jo konstruirt, daß dem Holze genügend Lustzutritt zum Trocknen gestattet war. Der Sesselssitz war jedoch durch das Sieden $1^{1/2}$ Centimeter breiter geworden, und troß langem